



DEZEMBER

2020



HANDWERKER LEISTUNGEN

Immobilien. Mit Reparatur- und Renovierungsarbeiten in Ihrem Zuhause können Sie ordentlich Steuern sparen. Doch das Finanzamt akzeptiert nicht alle Leistungen. Andere werden wiederum erst jetzt akzeptiert. Erfahren Sie hier, mit welchen Arbeiten Sie Ihre Steuerlast senken können.

WORUM GEHT ES EIGENTLICH?

Zu den Handwerkerleistungen zählen Kosten, die Ihnen für Reparatur bzw. Renovierungsarbeiten in Ihrem Haushalt anfallen. Insgesamt können Sie 20 Prozent der Lohn- und Maschinenkosten und maximal 1.200 Euro pro Jahr ansetzen. Wichtig dabei ist, dass ein direkter Zusammenhang zu Ihrem Haushalt besteht. Allerdings hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Leistung nicht mehr zwingend auch auf dem heimischen Grundstück erfolgen muss (BFH-Urteil vom 20.03.2014, VI R 56/12). Lorem ipsum dolores

ANLIEGERBEITRÄGE FÜR EINE GEMEINDESTRASSE

Doch was ist, wenn man als Anlieger für den Ausbau von Gehwegen, Straßenbeleuchtung oder Gemeindestraßen zur Kasse gebeten wird? Ist hier ein ausreichender Zusammenhang zum eigenen Haushalt gegeben? Der BFH sieht das leider nicht so und hat zum Nachteil der Steuerzahler entschieden.

DER FALL

Ein Ehepaar musste einen gewissen Betrag für den Ausbau einer Sandstraße, die zu ihrem Grundstück verlief, zuzahlen.

Kurz & knapp

- 20 Prozent der Lohn- und Maschinenkosten können abgesetzt werden.
- Es muss ein unmittelbarer Zusammenhang zum Haushalt bestehen.
- Die Leistung muss nicht zwingend auf dem Grundstück erfolgen.
- Nicht alle Leistungen werden akzeptiert.

Sie sahen hier einen konkreten Bezug zu ihrem Haushalt, da die Straße notwendig war, um beispielsweise die Schule oder Arbeitsstätte zu erreichen. Das Finanzamt wies die Kosten jedoch ab, weshalb nach erfolgloser Klage beim Finanzgericht letztlich der BFH entscheiden musste.

Und der gab dem Finanzamt recht. Laut Auffassung des obersten Gerichtes sei der Ausbau einer Gemeindestraße nicht grundstücksbezogen. Es fehle hier also der konkrete Zusammenhang zum eigenen Haushalt. Schließlich kommt der Straßenausbau allen Bewohnern zugute. Dass die Kläger einen konkreten wirtschaftlichen Vorteil durch den Ausbau erlangen, spiele dabei keine Rolle.

Neubaumaßnahmen

Es gibt jedoch auch Positives zu berichten! Grundsätzlich gilt, dass Handwerkerleistungen nur dann abgesetzt werden dürfen, wenn es sich nicht um eine Neubaumaßnahme handelt. Bis 2014 zählte dazu alles, was neue Wohn- oder Nutzfläche schaffte. Kosten für An- oder Ausbaumaßnahmen konnten demnach nicht abgesetzt werden.

Seit 2014 wird der Begriff Neubaumaßnahme jedoch neu definiert – und zwar zum Vorteil der Steuerzahler. Denn nun zählt zu einer Neubaumaßnahme alles bis zur Fertigstellung des Gebäudes. Mit anderen Worten: Sobald die Immobilie soweit fertig ist, dass man sie beziehen kann, ist die Neubaumaßnahme abgeschlossen. Spätere An- oder Ausbauten gelten damit nicht mehr als Neubaumaßnahme – und können steuerlich abgesetzt werden (BMF-Schreiben vom 10.01.2014, BStBl 2014 I S. 75). Das gilt auch für die Fälle, in denen tatsächlich neue Wohn- oder Nutzfläche geschaffen wird:

- Anbau eines Wintergartens
- Einbau einer Dachgaube
- Aufbau einer Fertiggarage
- Ausbau des Dach- oder Kellergeschosses
- Anbringen einer Terrassenüberdachung <

:buhl | **wiso**
software

WISO MeinBüro

Das Fundament für Ihren Erfolg

Erfolgreiche Unternehmen aller Größen setzen auf die Bürosoftware WISO MeinBüro. Planen, steuern und kontrollieren Sie alle Business-Aktivitäten und erleichtern Sie effektiv Ihren Arbeitsalltag.

Jetzt informieren

